



presserat

## Entscheidung

### des Beschwerdeausschusses Redaktionsdatenschutz in der Beschwerdesache 0625/25/4-BA

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge, Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **24.09.2025**

#### A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Regionalzeitung befasst sich am 31.05.2025 im Artikel „Millionen für die Feuerwehr“ mit der Umsetzung des Feuerwehrbedarfsplanes in einer genannten Gemeinde, welcher den Brandschutz-, Handlungs- und Investitionsbedarf der Gemeinde aufzeigt. Der Plan gehe nun in die zweite Phase – mit Lob und Kritik.

Der Feuerwehrbedarfsplan sehe die Herabstufung einer genannten Freiwilligen Feuerwehr zur Grundausrüstungsfeuerwehr vor, was von dieser kritisiert werde. Unter der Zwischenüberschrift „Feuerwehr [Ortsname der FF] kritisiert Herabstufung“ wird zunächst die aufgrund des Feuerwehrbedarfsplans vorgesehene Herabstufung von einer Stützpunktwehr zu einer Grundausrüstungsfeuerwehr und die damit einhergehende „Fahrzeugrochade“ dargestellt. Die genannte herabgestufte Freiwillige Feuerwehr würde dadurch ihr Fahrzeugsoll erfüllen, wird die Gemeinde zitiert. Bei der genannten Freiwilligen Feuerwehr sehe man das deutlich anders und sei erbost: Sollte das wirklich passieren, warne man dort an verantwortlicher Stelle, würde das die Möglichkeiten der Feuerwehr im Einsatz erheblich beschränken. Man könne weniger Personal und weniger Fähigkeiten an Einsatzorte bringen, heiße es vonseiten der Feuerwehr. [...]

II. Der Beschwerdeführer ist für die im Beitrag genannte Freiwillige Feuerwehr tätig. Er trägt in seiner Beschwerde am 06.06.2025 vor, der Artikel basiere auf einem Leserbrief von ihm, der jedoch von der Zeitung nicht veröffentlicht worden sei. In einem persönlichen Gespräch habe er der Redaktionsleiterin die Hintergründe erklärt. Statt der Veröffentlichung sei sein Leserbrief ohne Rücksprache mit ihm oder Freigabe an die Führung der Gemeinde und die Feuerwehr weitergeleitet worden. Das verstöße gegen den Pressekodex, Richtlinie 2.6 (Leserbriefe). Der Inhalt des Leserbriefs sei als Argument gegenüber den Führenden der Feuerwehr angeführt worden.

Mit E-Mail vom 22.06.2025 ergänzt der Beschwerdeführer, der wesentliche Punkt [seiner Beschwerde] sei die Weitergabe des Leserbriefes an die Gemeinde und die zugehörige Führung der Feuerwehr vor der Veröffentlichung des Artikels am 05.06.2025 und der Veröffentlichung seines Leserbriefs am 14.06.2025.

Sowohl sein Vater als auch ein Freund aus dem Landkreis hätten in der Vergangenheit erlebt, dass Leserbriefe durchgestochen wurden. Gemäß des Kodex sei das nicht statthaft.

Der vom Beschwerdeführer vorgelegte Leserbrief lautet:

*„Betrifft welches Thema/Artikel aus der [Titel der Beschwerdegegnerin]: Leserbrief zur Herabstufung der FF [Ortsname] im Feuerwehrbedarfsplan*

*Nachricht:*

*Sicherheit im [Name]kreis – Ralph Schumacher muss es machen*

*Der Feuerwehrbedarfsplan der [Name der Gemeinde] stuft die Feuerwehr [Ortsname der FF des Beschwerdeführers] auf Ortswehr statt Stützpunktwehr herunter. Seit der Sitzung des Brandausschusses am 19. Mai ist das nun beschlossene Sache. Ein 22 Jahre altes TLF2400 mit Truppbesatzung aus [2. Ortsname] kommt als ‚Ersatz‘ für das 28 Jahre alte TLF16/24. Ab 2031 ist aber für dieses historische TLF kein Ersatzfahrzeug geplant. Das hat die [Name der Gemeinde] verschlafen. Eine Staffelbesatzung, die für Waldbrände nötig ist, um z.B. Pump and Roll zu machen, hätte das Fahrzeug aus [3. Ortsname]. Das ist aber noch nicht abgeraucht genug um es aufs Dorf zu geben.*

*Ein Ersatz-LF mit Gruppenkabine war damals angeblich zu teuer. Das dann gekaufte MLF mit dem Rettungssatz wird jetzt durch ein TSF ersetzt und muss jetzt dringend nach [2. Ortsname]. Das Ersatzfahrzeug ist ohne Wasser, trotz des Schwerpunkts Brandbekämpfung. Dafür ist es auch nicht zur Personenrettung geeignet. Die Sitzplätze fehlen jetzt bereits überall. Im TSF wird das nicht besser.*

*Die Feuerwehr [Ortsname der FF des Beschwerdeführers] ist nicht nur 10 Mitglieder stärker als die Forderung, sie ist seit 2018 um fünf gewachsen. Die Ausrückestärke Mittwoch morgens liegt bei mindestens 10 Mitgliedern. Die Fahrzeuge sind voll. Es folgt meist eine Karawane an Privatautos. Die möge dann bitte zum Waldbrand in die Gefahrenzone fahren. Das Museumsstück aus [2. Ortsname] hat ja leider keine Staffelbesatzung.*

*Was leider stört: Ex-Minister Pistorius setzte als Hilferuf 15min zum Eintreffen ab Hilferuf als Norm, der Deutsche Städtetag 8min. Ein Unfall auf der [Straßenname] in [4. Ortsname] oder technische Hilfeleistung in [5. Ortsname] – sofern nicht Ralph Schumacher in der FF [2. Ortsname] oder [3. Ortsname] Dienst tut, wird es nichts mit 15 min bis Ankunft.*

*Welchen Wert haben die beiden Autos für die FF [Ortsname der FF des Beschwerdeführers] im Einsatz? Fragen wir dann mal die Geschädigten, während sie auf*

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

*Rettung oder Löschwasser warten. Derweil ermittelt Ralph den besten Preis für die angebrannten Privatautos.“*

### III. Für die Beschwerdegegnerin nehmen die Redaktionsleiterin und der Redakteur Stellung.

Es sei korrekt, dass sich Inhalte wie jene, die der Beschwerdeführer in seinem Leserbrief äußere, in der Berichterstattung „Millionen für die Feuerwehr“ vom 31.05.2025 wiederfinden. Denn der grundsätzliche Sachverhalt sei auf der Sitzung des Brandschutzausschusses der Gemeinde am 19. Mai thematisiert worden, bei der der stellungnehmende Redakteur als Reporter vor Ort gewesen sei. Im Rahmen der vertiefenden Recherche und des Faktenchecks, den man bei jeder Leserzuschrift unter dem Gebot der Sorgfalt vornehme, sei dem Kollegen jedoch der Fehler unterlaufen, in seiner Anfrage zur inhaltlichen Überprüfung das Schreiben an den Bürgermeister der Gemeinde mit weitergeleitet zu haben. Das bedauere man ausdrücklich.

Die Behauptung des Beschwerdeführers, der Artikel basiere auf der Grundlage seines Leserbriefes, weise man zurück. Es handele sich um eine Berichterstattung aus dem kommunalpolitischen Sitzungsgeschehen plus Nachrecherche. Auch sei es nicht korrekt, dass sein Leserbrief nicht veröffentlicht worden sei. Dieser sei am 15.06.2025 erschienen, und damit nach Einreichung der Beschwerde an den Presserat (06.06.2025). Dem Beschwerdeführer habe man immer kommuniziert, dass man seine Zuschrift veröffentlichen werde, mit der Einschränkung, dass dies jedoch nicht vor der Berichterstattung erfolgen werde.

Die Stellungnehmenden erläutern den Verlauf der Angelegenheit und die Hintergründe: Am 20.05.2025 (9.24 Uhr) der Beschwerdeführer einen Leserbrief zum Thema „Herabstufung der FF [Ortsname] im Feuerwehrbedarfsplan“ eingereicht. Der Brandschutzausschuss habe am Abend zuvor getagt. Der Redakteur habe an diesem Morgen noch nicht mit der Aufarbeitung der debattierten Sachverhalte begonnen. Die Redaktionsleiterin habe den Leserbrief an den Kollegen weitergeleitet mit der Bitte um Rückmeldung, ob das am Vorabend Thema gewesen sei und Teil der Berichterstattung werden würde. Der Redakteur habe dies bejaht, aber erklärt, dass dazu weitere Anfragen bei der Gemeinde und dem Land Niedersachsen nötig seien.

Am 23.05.2023 [Anmerkung: gemeint wohl 2025] habe die Redaktionsleiterin dem Beschwerdeführer per E-Mail mitgeteilt, dass man die Zuschrift nicht veröffentlichen würde, da der Sachverhalt zunächst Teil der Berichterstattung werden würde. Dann könne er sich gerne noch einmal mit einem Meinungsbeitrag dazu zu Wort melden. Der Beschwerdeführer habe mit Abo-Kündigung gedroht. Sie habe telefonisch den Kontakt gesucht. Es sei zu dem vom Beschwerdeführer angeführten persönlichen Gespräch gekommen, in dem Hintergründe erläutert worden seien. Nach Meinung der Redaktionsleiterin seien sie übereinstimmend verblieben, dass er sich nach Erscheinen des Artikels melden würde, was mit seiner Zuschrift geschehen solle. Das habe der Beschwerdeführer nicht getan. Am 10.06.2025 schließlich habe sie nochmals per E-Mail nachgehakt, ob der am 20.05.2025 eingereichte Leserbrief in der vorliegenden Form abgedruckt werden solle. Oder ob er ggf. Änderungen/Aktualisierungen vornehmen wolle. Daraufhin habe der Beschwerdeführer ihr noch am selben Tag mitgeteilt, dass er sich weiterhin über eine Veröffentlichung freuen würde, da die Kritikpunkte aus seiner Sicht weiterhin offen seien. Der Leserbrief sei am 14.06.2025 in der Printausgabe erschienen und online am 13.06.2026 [Anmerkung: gemeint: 2025].

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Wie die Beschwerdegegnerin selbst einräumt, hat sie den Leserbrief an den Bürgermeister der Gemeinde zur Stellungnahme weitergeleitet. Damit hat sie das nach Ziffer 2, Richtlinie 2.6 Abs. 5 des Pressekodex geschützte Redaktionsgeheimnis verletzt.

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, die Redaktion hätte seinen zu diesem Zeitpunkt nicht veröffentlichten Leserbrief inhaltlich für ihre Berichterstattung vom 31.05.2025 unter den Titel „Millionen für die Feuerwehr“ genutzt, bewertet der Ausschuss die Beschwerde als unbegründet. Zwar darf die Redaktion nach der Spruchpraxis des Presserats Inhalte aus einem unveröffentlichten Leserbrief nicht ohne Einwilligung für die eigene Berichterstattung verwenden. Hier hat die Redaktion jedoch glaubhaft darlegen können, dass sie die Informationen zum Feuerwehrbedarfsplan nicht aus dem Leserbrief entnommen hat, sondern diese auf eigenen Recherchen der Redaktion und der Teilnahme des Redakteurs an der Sitzung des Brandschutzausschusses der Gemeinde am 19. Mai beruhen.

## **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 2, Richtlinie 2.6, des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

### Richtlinie 2.6 – Leserbriefe

(1) Bei der Veröffentlichung von Leserbriefen sind die Publizistischen Grundsätze zu beachten. Es dient der wahrhaften Unterrichtung der Öffentlichkeit, im Leserbriefteil auch Meinungen zu Wort kommen zu lassen, die die Redaktion nicht teilt.

(2) Zuschriften an Verlage oder Redaktionen können als Leserbriefe veröffentlicht werden, wenn aus Form und Inhalt erkennbar auf einen solchen Willen des Einsenders geschlossen werden kann. Eine Einwilligung kann unterstellt werden, wenn sich die Zuschrift zu Veröffentlichungen des Blattes oder zu allgemein interessierenden Themen äußert. Der Verfasser hat keinen Rechtsanspruch auf Abdruck seiner Zuschrift.

(3) Es entspricht einer allgemeinen Übung, dass der Abdruck mit dem Namen des Verfassers erfolgt. Nur in Ausnahmefällen kann auf Wunsch des Verfassers eine andere Zeichnung erfolgen. Die Presse verzichtet beim Abdruck auf die Veröffentlichung von Adressangaben, es sei denn, die Veröffentlichung der Adresse dient der

Wahrung berechtigter Interessen. Bestehen Zweifel an der Identität des Absenders, soll auf den Abdruck verzichtet werden. Die Veröffentlichung fingierter Leserbriefe ist mit der Aufgabe der Presse unvereinbar.

(4) Änderungen oder Kürzungen von Zuschriften ohne Einverständnis des Verfassers sind grundsätzlich unzulässig. Kürzungen sind jedoch möglich, wenn die Rubrik Leserzuschriften einen regelmäßigen Hinweis enthält, dass sich die Redaktion bei Zuschriften, die für diese Rubrik bestimmt sind, das Recht der sinnwahrenden Kürzung vorbehält. Verbietet der Einsender ausdrücklich Änderungen oder Kürzungen, so hat sich die Redaktion, auch wenn sie sich das Recht der Kürzung vorbehalten hat, daran zu halten oder auf den Abdruck zu verzichten.

(5) Alle einer Redaktion zugehenden Leserbriefe unterliegen dem Redaktionsgeheimnis. Sie dürfen in keinem Fall an Dritte weitergegeben werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter  
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>